

KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen

1. den Stadtwerken Groß-Umstadt als Betreiber der örtlichen Wasserversorgungsanlagen

und

2. Herrn/Frau.....

als Nutzungsberechtigte(r) von landwirtschaftlichen Grundstücken im Bereich des Wasserschutzgebiets Groß-Umstadt Brunnen 1-5

über die Landbewirtschaftung im Bereich des Wasserschutzgebietes Groß-Umstadt Brunnen 1-5 zum vorbeugenden Gewässerschutz und die Gewährung von Ausgleichszahlungen.

§ 1**Geltungsbereich**

Diese freiwillige Vereinbarung gilt gemäß § 13 der Wasserschutzgebietsverordnung Groß-Umstadt Brunnen I-V des Landes Hessen vom 30. Januar 2007, veröffentlicht am 12. März 2007 (Staatsanzeiger des Landes Hessen), in der darauf hingewiesen wird, dass alternativ zu den Paragraphen, welche die landwirtschaftliche Nutzung betreffen, auch ein Kooperationsvertrag zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung zwischen dem Wasserversorger und den Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Nutzflächen im Wasserschutzgebiet getroffen werden kann. Er ersetzt den Kooperationsvertrag aus dem Jahr 1999. Die Umgrenzung des Wasserschutzgebietes (Anlage 1) und die NAG- Stufen (Anlage 2) sind aus den Anlagen ersichtlich.

§ 2**Nutzungsauflagen**

Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu beachten und um zu setzen.

	NAG	1 u. 2	3	4 u. 5
1. Fruchtfolge / Anbauplanung				
1.1 Keine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland		X	X	X
1.2 Die Inkulturnahme von langjährig stillgelegten Flächen (Dauerbrachen) oder mehrjährigen Ackerfutterflächen ist mit der landwirtschaftlichen Beratung abzustimmen. Sie erfolgt entweder im Frühjahr mit sofortigem Nachbau von Sommerfrüchten oder im Herbst, wenn als Hauptfrucht Raps oder Weidelgras oder eine starkzehrende Zwischenfrucht nachgebaut wird. In den ersten zwei Jahren nach der Inkulturnahme darf nur eine reduzierte Bodenbearbeitung (kein Pflügen, kein Fräsen) erfolgen.			X	X 2 Jahre nur 50% d. N-Bedarfs düngen
1.3 Bei der Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen ist die Wasserschutzgebietsverordnung (Staatsanzeiger 11/2007, S 550 ff.) zu beachten.		X	X	X

	NAG	1 u. 2	3	4 u. 5
1.4	Nach der Ernte und spätestens Ende August werden Ackerflächen (ausgenommen Zuckerrüben) nach einer einmaligen Stoppelbearbeitung unverzüglich aktiv begrünt. Es sei denn, dass die Flächen binnen 6 Wochen mit der Folgefrucht bestellt werden. Nach Raps kann auch eine Selbstbegrünung mit Ausfallraps erfolgen.		(X) nur bei regelm. Wirtschaftsdg.+ oder org. Dg. zur geernteten Hptfr. oder nach Raps	X
1.5	Zwischenfrüchte vor Sommerungen werden erst ab den folgenden Terminen eingearbeitet. Ist eine N-Auswaschung unwahrscheinlich (N-min-Wert im Herbst unter 50 kg/ha) kann der Einarbeitungstermin für die NAG 3 bis 5 um einen Monat vorgezogen werden.	1. Dez.	1. Jan.	1. Feb. Kolluvien, grund- oder stauwasserbeeinfl. Böden frühestens 15. Nov.
1.6	Nach Leguminosen, Arznei- und Gewürzpflanzen, Kartoffeln oder Raps werden die Flächen spätestens ab dem 15. August unverzüglich mit einer stark zehrenden Zwischen-, Hauptfrucht oder Ausfallraps begrünt. Nachfolgender Wintergetreidebau erfolgt erst ab dem 15. Oktober ohne wendende oder stark mischende Bodenbearbeitung. Zur Einarbeitung des Ausfallraps kann in Absprache mit der WSG-Beratung auch gepflügt werden.		(X) Änderungen in Absprache mit der WSG-Beratung möglich	kein Anbau oder Ernte bis 15. Aug.
1.7	Folgt nach Silomais wieder eine Sommerung, wird nach der Ernte unverzüglich ein Grünroggen eingesät. Bis zum 20. September kann auch Senf oder Ölrettich eingesät werden.		(X) nur bei regelm. Wirtschaftsdg.+ oder org. Dg. zur geernteten Hptfr.	X
1.8	Keine Neuanlagen von Sonderkulturen (Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen), sofern diese Kulturen erhöhte Restmitratmengen befürchten lassen (> 45 kg N/ha)		Ausnahme: grundwasserschützende Techniken nach Abstimmung	X
2.	Düngung			
2.1	Die N-Düngung darf die bedarfsgerechte Stickstoffmenge nicht überschreiten. Es werden der aktuelle Nmin-Gehalt im Boden, das Nachlieferungsvermögen des Bodens (Zwischenfrüchte, organische Düngung, ...) und die Entwicklung des Pflanzenbestandes beachtet.	X	X	X max. 60 kg N/ha je Gabe, Ausnahme stabil. N-Dünger
2.2	Für die Düngeplanung wird der Ammoniumgehalt von Wirtschaftsdüngern festgestellt und voll berücksichtigt, mindestens jedoch die folgenden Anteile des Gesamt-N-Gehalts: <u>Rindergülle</u> 50 % im Ausbringungsjahr, 20 % im Folgejahr, <u>Schweinegülle</u> 60 % im Ausbringungsjahr, 20 % im Folgejahr, <u>Jauche</u> 90 % im Ausbringungsjahr, <u>Stallmist</u> 40 % im Ausbringungsjahr, 30 % im Folgejahr.	X	X	X

	NAG	1 u. 2	3	4 u. 5
2.3	Nach der Ernte bis Vegetationsende werden auf Ackerland mineralische Stickstoffdünger oder Gülle, Jauche, Gärsubstrat aus Biogasanlagen nur zur Zwischenfrucht oder zur Folgefrucht, Körnerriaps bis spätestens 14. Oktober ausgebracht.	X	X	X
2.4	Für die Ausbringung von Gülle, Jauche sowie Gärsubstraten aus Biogasanlagen gelten auf Ackerland die folgenden Kernsperrfristen	15.10 - 31.1.		15.10. - 28.2. Ausnahme Raps
2.5	Ackerflächen werden nicht mehr als zweimal im Jahr (Jan. – Okt.) mit Wirtschaftsdüngern gedüngt.		X	X
2.6	Betriebe mit einem Viehbesatz von mehr als 1,0 GV/ha verzichten auf die Ausbringung von Klärschlamm oder Biogasanlagensubstrat. Ausgenommen ist die Rücknahme entsprechender Nährstoffmengen, die zuvor von dem Betrieb als zu vergärendes Substrat an die Biogasanlage geliefert wurde sowie von Substrat, das gemäß §2.2.10 in der Schutzzone II ausgebracht werden darf.		(X) Ausbringung in Absprache mit der WSG-Beratung möglich	X
2.7	Die Ausbringung von Festmist nach Räumen der Hauptfrucht erfolgt erst ab dem 1. November, oder wenn die Fläche mit einer nährstoffzehrenden Haupt- oder Zwischenfrucht begrünt ist oder wird.	X	X	X
2.8	Die Qualitätsgabe zu Weizen beträgt max. 60 kg N/ha bzw. 40 kg N/ha für Flächen mit <u>regelmäßiger Wirtschaftsdüngergaben *</u> . Ausgenommen sind Flächen, die nach der Ernte mit Zwischenfrüchten begrünt werden, sofern die Zwischenfrüchte für die Folgefrüchte Weizen und Roggen nicht vor dem 15. Oktober eingearbeitet werden.		X	X Düngung nur bis EC 49
2.9	Für Silomaisflächen, die <u>regelmäßig Wirtschaftsdüngergaben *</u> erhalten, gilt ein Bedarf von 160 kg N/ha, bei unregelmäßigen Wirtschaftsdüngergaben ein Bedarf von 180 kg N/ha .		X	X
2.10	In der Schutzzone II: Keine Ausbringung oder Lagerung organischer Dünger incl. Substrat aus Biogasanlagen oder Silagen mit Ausnahme der Gründüngung sowie der Düngung mit Kompost der Rottstufe 4 oder Substraten aus Biogasanlagen, die auf rein pflanzlicher Basis <u>und ohne Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft</u> betrieben werden.	X	X	X
3.	Bodenbearbeitung			
3.1	Nach der Ernte erfolgt auf Ackerflächen höchstens eine Stoppelbearbeitung. Im Spätsommer und Herbst werden Flächen, die gepflügt, gefräst oder mit einer Tiefenlockerung bearbeitet worden sind, unmittelbar nach der Bodenbearbeitung eingesät. Ausfallraps wird erst unmittelbar vor Aussaat des Wintergetreides eingearbeitet oder abgespritzt.		(X) nur bei regelm. Wirtschaftsdg.+ oder org. Dg. zur geernteten Hptfr. oder nach Raps	X
3.2	Nach Mais, Kartoffeln oder Körnerleguminosen wird auf eine Pflugfurche verzichtet, es sei denn, dass nach Mais eine Winterung angebaut wird.		X	X
4.	Grünland			
4.1	Es wird für eine dichte, leistungsstarke Narbe gesorgt. Die Narbenlückigkeit darf nicht mehr als 20 % betragen. Lücken in der Grasnarbe, die durch Trittschäden an Tränken und Viehsammeleinrichtungen entstehen, sind regelmäßig nachzusäen.	X	X	X

	NAG	1 u. 2	3	4 u. 5
4.2	Mobile Tränkeeinrichtungen werden regelmäßig versetzt.	X	X	X
4.3	Es erfolgt keine Verlängerung der Beweidung durch Zufütterung mit Grundfutter.	X	X	X
4.4	Grünlanderneuerungsmaßnahmen erfolgen ohne Bodenbearbeitung. Ausnahmen hiervon sind im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Beratung, den Stadtwerken und dem ALR möglich.	X	X	X
4.5	Auf Weiden werden Weidereste nachgemäht oder gemulcht, sofern die Flächen befahrbar sind		größtfl. Weidereste	mind. im Herbst
5.	Allgemeine Anforderungen			
5.1	Es erfolgt keine Zwischenlagerung von Festmist oder Silage.		jährl. Wechsel der Fläche, nach Räumen unverzgl. begrünen	X

*) regelmäßige Wirtschaftsdüngergaben = 2 mal innerhalb der letzten 3 Jahre oder GV-Besatz > 1,5 GV/ha

§ 5

Handlungs- und Duldungspflichten

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Mitarbeiter der Stadt Groß-Umstadt oder die von dieser Beauftragten oder von dieser Verpflichtete
 - a) die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
 - b) zur Ermittlung der Nmin- Werte vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte bzw. zu Vegetationsende auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine manuelle oder maschinelle Bodenprobenentnahme - unter größtmöglicher Schonung der Fläche - durchführen.
- 2) Die unterzeichnenden Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben für die Flächen des Geltungsbereiches Aufzeichnungen (Schlagkartei) über
 - die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke sowie eventuelle Änderungen des Nutzungsberechtigten,
 - Menge, Art und Zeitpunkt der aufgetragenen Düngemittel und Pflanzenbehandlungsmittel,
 - Beweidungsdauer und Viehbesatz zu machen.
 - Die Aufzeichnungen sind in der von der AGGL vorgegebenen Form zu führen. Die Aufzeichnungen über das vergangene Wirtschaftsjahr sind vom Nutzungsberechtigten jeweils bis zum 31. Dezember der AGGL vorzulegen.

§ 6

Erfolgskontrolle und Vergütung

- 1) Zur Effizienzkontrolle werden von den Stadtwerken Groß-Umstadt zu Vegetationsende Bodenuntersuchungen auf Nmin durchgeführt.
- 2) Die Stadtwerke Groß-Umstadt verpflichten sich, bestimmte Maßnahmen zu fördern. Über diese Maßnahmen schließen die Stadtwerke und die Nutzungsberechtigten eine Rahmenvereinbarung ab, ohne die diese Kooperationsvereinbarung nicht in Kraft treten kann.

§ 7 Sanktionen

Verstößt der/die Nutzungsberechtigte gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag, können die Ausgleichszahlungen und Förderungen für das Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Sofern in mindestens einer Herbst- Nmin- Untersuchungen in den darauffolgenden 3 Jahren von den entsprechenden Flächen erhöhte Nitratwerte (NAG 4,5 > 50 kg NO₃-N/ha, NAG 3 > 60 kg NO₃-N/ha, NAG 2 > 70 kg NO₃-N/ha) ermittelt werden, können auch für diesen Zeitraum die Vergütungen ganz oder teilweise versagt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die Stadtwerke nach Anhörung des Nutzungsberechtigten, wobei Art, Schwere und Dauer des Verstoßes angemessen zu berücksichtigen sind. In Streitfällen wird das ALR als Schiedsstelle entscheiden. Sofern nach dem Verstoß die Kooperation gekündigt wurde, können die zuvor geleisteten Vergütungen rückwirkend bis zu 24 Monate ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

§ 8 Arbeitskreis

Für die Wasserschutzgebiete richten die Vertragsparteien einen Arbeitskreis ein, an dem die Fachbehörden beteiligt werden. Er tritt bei Bedarf zusammen. Ihm obliegt der Erfahrungsaustausch untereinander, die Wahrnehmung von Beratungsangeboten, die Organisation und Auswertung von Untersuchungsergebnissen und Versuchsmaßnahmen sowie die Besprechung und Klärung von Fällen, die zwischen den Beteiligten strittig sind.

Der Arbeitskreis setzt sich folgendermaßen zusammen:

Vertreter der Landwirte:

Vertreter der Stadtwerke Groß-Umstadt

Vertreter der gewässerschutzorientierten Fachberatung

Vertreter der Wasserbehörden

Vertreter der Agrarverwaltung

Vertreter des Regionalbauernverbandes

Zusätzlich können nach Bedarf weitere Personen beteiligt werden.

§ 9 Beratung

Den Nutzungsberechtigten steht eine gewässerschutzorientierte Beratung zur Verfügung

§ 10 Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag gilt ab dem Unterzeichnungsdatum und hat eine Laufzeit von 2 Jahren. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich per Einschreiben mit Rückschein gekündigt oder im Arbeitskreis ein entsprechender Änderungsbeschluss erwirkt wird

§ 11 Außerordentliche Kündigung

- 1) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich durch Einschreiben zu kündigen.

- 2) Wichtige Gründe sind zum Beispiel die Beendigung des Projektes, die Umstrukturierung der Wasserversorgung oder die schwerwiegende oder wiederholte Verletzung von Vertragspflichten bzw. die Aufgabe, Übergabe oder Umstrukturierung des landwirtschaftlichen Betriebes.

§ 12

Formvorschriften, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

- 1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge eines weiteren Vertrages solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommen.
- 2) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vereinbarungspartner, die erforderlichen Abreden in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.
- 3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie anderer Verträge, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für das Schriftformerfordernis nach Satz 1.

Groß-Umstadt, den

Stadtwerke Groß-Umstadt

Betriebsleiter

(Dienstsiegel)

Betriebsleiter

Der/die Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes.

Unterschrift